

MERKBLATT

Aufgeschobene Alterspensionierung mit Verzicht Weiterführung Sparprozess

In diesem Merkblatt erfahren Sie den Zweck und die Voraussetzung für einen Aufschub der Alterspensionierung mit Verzicht auf Weiterführung des Sparprozesses.

Was bezweckt die aufgeschobene Alterspensionierung?

Eine versicherte Person, die nach dem ordentlichen Pensionierungsalter beim selben Arbeitgeber weiterarbeitet und sich entscheidet aus dem Sparprozess auszutreten, hat mit dem Aufschub der Alterspensionierung die Möglichkeit ihre Rentenleistungen aufzuschieben, bis sie effektiv in die Pension geht.

Wie lange können die Altersleistungen aufgeschoben werden?

Solange ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber besteht, bei dem Sie bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter angestellt waren, ein jährliches Salär von mindestens 21'510 CHF (Stand 1. Januar 2021) verdienen und das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Was ist wichtig zu wissen?

Mit dem «Antrag aufgeschobene Alterspensionierung mit Verzicht auf Weiterführung des Sparprozesses» verzichten Sie freiwillig auf den Sparprozess über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus. Auch der Arbeitgeber ist somit von den Beitragszahlungen in die zweite Säule befreit. Aus diesem Grund ist das Antragsformular von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Bis wann muss die Anmeldung für die aufgeschobene Alterspensionierung erfolgen?

Die Anmeldung ist spätestens einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der BVK einzureichen.

Welche Frist gilt für die Beendigung der aufgeschobenen Alterspensionierung und Bezug der Altersleistungen?

Die Beendigung der aufgeschobenen Alterspensionierung bzw. der Antrag auf die Alterspensionierung ist bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bzw. vor Unterschreitung der Eintrittsschwelle der BVK schriftlich mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zum Kapitalbezug sowie dem höheren Umwandlungssatz spätestens einen Monat vor der Alterspensionierung bei der BVK eintreffen muss.

Ab wann kann die Altersrente bezogen werden?

Die Altersrente kann im Folgemonat nach Beendigung der aufgeschobenen Alterspensionierung, muss aber spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahrs bezogen werden. Fällig wird die Pensionierung und somit die Altersleistungen auch bei Unterschreiten der gesetzlichen Eintrittsschwelle.

Was bedeutet die Auskunfts- und Meldepflicht?

Versicherte, welche einen Aufschub der Alterspensionierung beantragt haben, müssen der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die aufgeschobene Alterspensionierung massgebenden Verhältnisse Mitteilung erstatten; insbesondere über das Ende der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber, welcher das Antragsformular mit unterzeichnet hat; bei einer Unterschreitung des Jahressalärs von 21'510 CHF (Stand 1. Januar 2021) und bei Adressänderung.

Wo sind die Formulare rund um die aufgeschobene Alterspensionierung?

Sämtliche Formulare zur aufgeschobenen Alterspensionierung finden Sie auf der Homepage www.bvk.ch unter der Rubrik Service / Downloads / Formulare.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.